

Aktenzeichen: 7 AZR 378/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 2. Februar 1983

- 7 AZR 378/79 -

I. Arbeitsgericht

Stuttgart

Urteil vom 21. Juli 1978

- 7 Ca 421/77 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 15. Februar 1979

- 11 Sa 117/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung für Kundendiebstahl

Gesetz: BGB §§ 249, 254, 276; ZPO § 253 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 378/79

11 Sa 117/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
2. Februar 1983

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgericht in der Sitzung vom 2. Februar 1983 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Kleeschulte für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten und Widerklägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. Februar 1979 - 11 Sa 117/78 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war in der Zeit von 1973 bis zum 31. August 1977 bei der Beklagten, die einen Teppichhandel betreibt und aus ihrem Lager Teppiche an Wiederverkäufer verkauft, als Versand- und Lagerleiter beschäftigt. Dem Arbeitsverhältnis lag der schriftliche Arbeitsvertrag vom 1. März 1974 zugrunde. Der Kläger ist aufgrund eigener ordentlicher Kündigung bei der Beklagten ausgeschieden. Vom Restgehalt des Klägers hat die Beklagte den pfändbaren Betrag von 715,40 DM netto einbehalten.

Der Kläger verlangt die Zahlung des einbehaltenen Betrages und die Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses. Er hat beantragt, a) die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, b) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 715,40 DM netto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat gegen die Restgehaltsforderung mit eigenen Schadenersatzansprüchen aufgerechnet und vorgetragen, der Kläger habe es als Aufsichtsperson am 5. August 1977 zugelassen, daß ein Mann und eine Frau im Lager der Beklagten aus dem Tresor drei Seidenteppiche entwendet hätten. Diese Teppiche seien endgültig verloren, da auch ein polizeiliches Ermittlungsverfahren keinen Aufschluß über den Verbleib der Teppiche gebracht habe. Der Beklagten sei ein Gesamtschaden, ausgehend vom Verkaufspreis aller drei Teppiche, in Höhe von 63.200,-- DM entstanden. Mit einem Teil der ihr zustehenden Schadenersatzforderung gegenüber dem Kläger werde aufgerechnet.

Mit der Widerklage hat die Beklagte einen weiteren Teil des ihr entstandenen Schadens geltend gemacht, und zwar entsprechend dem Wert des billigsten Teppichs, dessen Wert sie mit 10.800,-- DM angegeben hat abzüglich eines Betrages von 700,-- DM (der nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils zur Aufrechnung gestellt worden ist; es muß richtig heißen: 715,40 DM; dies ergibt sich aus dem Rechenwerk des erst- und zweitinstanzlichen Urteils). Sie hat die Widerklage damit begründet, am 5. August 1977 sei mindestens einer der fehlenden Teppiche gestohlen worden.



Die Beklagte hat beantragt, den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 10.100,-- DM nebst 7 % Zinsen hieraus seit Erhebung der Widerklage zu bezahlen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Er hat vorgetragen, es sei nicht erwiesen, daß am 5. August 1977 überhaupt Teppiche gestohlen worden seien, zumindest seien nicht alle drei Teppiche gestohlen worden. Er hat im übrigen ein Verschulden am Verlust der Teppiche bestritten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, soweit der Kläger ein qualifiziertes Zeugnis verlangt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die Widerklage hat es den Kläger verurteilt, an die Beklagte 901,60 DM zu zahlen; im übrigen hat es die Widerklage abgewiesen. Hinsichtlich der Zahlungsklage ist das Arbeitsgericht davon ausgegangen, daß am 5. August 1977 wenigstens einer der drei Seidenteppiche abhanden gekommen sei. Der Diebstahl wenigstens eines Teppichs sei erwiesen, da die damals erschienene Frau einen Mantel getragen habe, der beim Verlassen des Geschäftes etwas abgestanden habe. Darunter habe durchaus ein Teppich verborgen sein können. Der Kläger sei für den Verlust des Teppichs verantwortlich, da er die angeblichen Käufer einige Zeit unbeobachtet vor dem geöffneten Tresor gelassen habe. Der durch den Diebstahl auch nur eines Teppichs entstandene Schaden sei jedenfalls höher als die Höhe des einbehaltenen Lohnbetrages. Deshalb sei die Zahlungsklage aufgrund Aufrechnung unbegründet. Die Widerklage sei zulässig, denn der mit der Widerklage geltend gemachte Betrag solle nur den Schaden darstellen, welcher durch Verlust des billigsten der drei Teppiche entstanden sei. Da am 5. August 1977 wenigstens ein Teppich entwendet worden sei, sei es für die Feststellung eines konkreten Schadenersatzanspruchs genügend, den entwendeten Teppich als den billigsten der drei Teppiche anzunehmen. Ein Schaden sei allerdings insoweit nur in Höhe des Wiederbeschaffungswertes entstanden. Nach den Feststellungen des Sachverständigen könne ein Teppich dieser Art bereits ab 1.617,-- DM wiedererworben werden, sofern er, wie geschehen, im Direktimport bezogen werde. Von dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Schadenshöhe sei auszugehen. Nach Abzug des bereits durch Lohn- einbehalt der Beklagten zugeflossenen Betrages ergebe sich noch ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 901,60 DM. In dieser Höhe sei die Widerklage - unter Abweisung im übrigen - begründet.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung einge- legt. Die Beklagte trägt insbesondere vor, daß vom Diebstahl der drei fehlenden Teppiche auszugehen sei. Der Schaden aus dem Dieb- stahl dieser Teppiche betrage mindestens 10.800,-- DM. Streiten könne man allein darüber, wie sich die Höhe des der Beklagten entstandenen Schadens berechne. Dies könne dahingestellt bleiben, da mit der Widerklage nur ein Teil des der Beklagten entstandenen Schadens geltend gemacht werde. Es ergebe sich bei der Zugrunde- legung der Alternative "Direktimport" ein Schaden zwischen 10.500,-- DM und 14.000,-- DM, und bei der Alternative "Groß- handel" liege der Schaden zwischen 15.000,-- und 20.000,-- DM. Auf einen Schaden in Höhe von 10.800,-- DM komme man damit alle- mal. Im übrigen könne nicht von der Schadensberechnung des Sach- verständigen ausgegangen werden. Denn wenn auch die Beklagte selbst importiere, so entstünden zusätzliche Aufwendungen und Risiken. Dieser Grundsatz werde in § 252 BGB bestätigt, nach dem es dem Kaufmann erlaube sei, den Wert seiner Ware zu Verkaufs- preisen zu berechnen.

Die Beklagte hat deshalb beantragt: 1. Das Urteil des Arbeits- gerichts Stuttgart vom 21. Juli 1978 wird abgeändert; 2. Der Kläger wird auf die Widerklage verurteilt, an die Beklagte 10.100,-- DM nebst Zinsen von 7 % hieraus seit Erhebung der Widerklage zu be- zahlen.

Der Kläger und Berufungsbeklagte hat beantragt: 1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 21. Juli 1978 wird abgeändert; 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 715,40 DM netto zu- züglich 4 % Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen; 3. Die Widerklage wird abgewiesen. Er weist erneut darauf hin, daß er nicht allein Zutritt zum Tresor gehabt habe. Darüber hinaus könne ihm ein schuldhaftes Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Verlust der Teppiche nicht zur Last gelegt werden. Schließlich seien etwaige Schadenersatzansprüche aufgrund der vertraglich aus- bedungenen Ausschußfrist verwirkt.



Die Beklagte hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat wie folgt entschieden:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts vom 21. Juli 1978 im Kostenteil abgeändert und soweit es die Klage abgewiesen und der Widerklage teilweise entsprochen hat: Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 715,40 D netto nebst 4 % Zinsen aus 700,-- DM seit 22. September 1977 und aus weiteren 15,40 DM seit 6. Oktober 1977 zu zahlen. Die Widerklage wird abgewiesen. 2. Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen. 3. Die Beklagte trägt die Kosten des gesamten Verfahrens. 4. Der Streitwert in zweiter Instanz wird auf 10.800,-- DM festgesetzt.

Mit ihrer Revision beantragt die Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben, die Klage abzuweisen und den Kläger auf die Widerklage zu verurteilen, der Beklagten 10.100,-- DM nebst 7 % Zinsen seit Erhebung der Widerklage zu bezahlen. Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Aufrechnung der Beklagten gegen die Lohnforderung des Klägers und die Widerklage aus prozessualen Gründen für unzulässig gehalten und aus diesem Grunde der Klage wegen des einbehaltenen Lohnes in Höhe von 715,40 DM nebst Zinsen stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Es hat insoweit u. a. ausgeführt, die Beklagte und Widerklägerin habe ihr Klagebegehren inhaltlich eindeutig festzulegen. Dazu sei erforderlich, unter Darlegung eines konkreten Lebenstatbestandes die aus ihm abzuleitende Rechtsfolge aufzuzeigen und einen damit korrespondierenden, bestimmten Klageantrag zu stellen. Leistungsklagen, die Geldleistungen betreffen, müßten daher ziffernmäßig bestimmt oder wenigstens so gekennzeichnet sein, daß jederzeit eine ziffernmäßige



Bestimmung ermöglicht werde. Es könne auch ein ziffernmäßig bestimmbarer Teil eines größeren Anspruchs eingeklagt werden mit der Folge, daß Rechtshängigkeit nur hinsichtlich dieses Teils eintrete. Außerdem sei es dem Kläger gestattet, den geltend gemachten Betrag auf mehrere Einzelansprüche zu stützen. Es müsse aber auch in diesen Fällen außer der ziffernmäßigen Bestimmbarkeit des geltend gemachten Gesamtbetrages eine klare Abgrenzbarkeit der Einzelposten möglich sein, denn jeder der zu einer Gesamtklage zusammengefaßten Einzelansprüche könne ein selbständiges materiell-rechtliches und prozessuales Schicksal haben. Deshalb sei auch bei dieser Klageart jeder Einzelposten ziffernmäßig abzugrenzen.

Die ziffernmäßige Abgrenzung der Einzelposten und die ziffernmäßige Aufteilung dieser Einzelposten auf den eingeklagten Teilbetrag habe die Beklagte nicht vorgenommen. Der Verlust jedes einzelnen Teppichs könne dem Grund und der Höhe nach unterschiedliche Schadenersatzansprüche auslösen. Ob alle drei Teppiche damals tatsächlich entwendet worden seien, sei bei der Frage der Bestimmung des Streitgegenstandes nicht entscheidend. Maßgeblich sei, daß der behauptete Verlust der drei Teppiche nicht logisch zwingend einheitlich stattgefunden haben müßte. Deshalb begründe der nachgewiesene Verlust der drei Teppiche gegebenenfalls auch drei nicht zwingend voneinander abhängende Schadenersatzansprüche.

Vom Gesamtschaden, der sich aus drei einzelnen Schadensposten zusammensetze, mache die Beklagte mit der Widerklage nur einen Teil geltend. Im Schriftsatz vom 3. Oktober 1977 beziffere sie ihren Gesamtschaden auf 63.200,-- DM, indem sie den Wert der einzelnen Teppiche aufschlüssele und sich im übrigen auf die Bestimmung des § 252 BGB berufe. Die mit der Aufrechnung und Widerklage geltend gemachten Teilansprüche lehne sie offensichtlich an den Wert des kleinsten Teppichs mit 10.800,-- DM an. Sie trage aber nicht vor, ob sie in erster Linie den Schaden aus dem Verlust des kleinsten der entwendeten Teppiche geltend mache oder etwa hilfsweise je 5.400,-- DM aus dem Verlust der beiden anderen Teppiche oder etwa hilfsweise anteilig 10.800,-- DM aus dem Verlust des zweiten und höchst hilfsweise 10.800,-- DM anteilig aus



dem Verlust des dritten Teppichs. Möglich sei auch die Geltendmachung eines gleichmäßigen anteiligen Schadens aus dem Verlust aller drei Teppiche, nämlich pro Teppich 3.600,-- DM. Das Gericht sei daher außerstande, die Einzelposten im Umfange gegeneinander abzugrenzen, wie sie der Rechtshängigkeit unterworfen seien.

Die Berufung des Klägers sei begründet. Der Restlohnanspruch in Höhe von 715,40 DM netto stehe ihm zu, denn die von der Beklagten dagegen erklärte Aufrechnung mit einem Teil der Schadenersatzansprüche sei mangels Bestimmbarkeit des Streitgegenstandes unzulässig, wie im Zusammenhang mit der Widerklage bereits ausgeführt worden sei.

2. Mit ihrer Revision weist die Beklagte darauf hin, das Landesarbeitsgericht habe unzutreffend angenommen, die Beklagte habe den Streitgegenstand nicht hinreichend bestimmt. Die Beklagte leite ihren Schadenersatzanspruch aus einem einheitlichen Lebenssachverhalt her, über den auch nur tatsächlich und rechtlich einheitlich entschieden werden könne. Die Frage, wieviele Teppiche entwendet worden seien und welchen Wert die entwendeten Teppiche im einzelnen hätten, berühre allein die Frage der Höhe des der Beklagten entstandenen Schadens.

Hilfsweise werde der mit der Widerklage und Aufrechnung geltend gemachte Betrag wie folgt auf die einzelnen Schadenpositionen verteilt:

- a) primär Verlust Teppich Hereke,
Größe 77 x 50 (Zoll-Nr. 60/15384)
- b) hilfsweise:
Verlust Teppich Ghom,
Größe 129 x 75 (Zoll-Nr. 60/9996 Z)
- c) höchst hilfsweise:
Verlust Teppich Hereke,
Größe 150 x 103 (Zoll-Nr. 60/12736).

3. Das Landesarbeitsgericht dürfte zu Recht angenommen haben, daß der Streitgegenstand im zweiten Rechtszuge nicht



hinreichend bestimmt worden war. Entscheidend kommt es auf diese Frage jedoch nicht an, denn die Beklagte hat in ihrer Revisionsbegründung die erforderliche Klarstellung nunmehr nachgeholt.

a) Der vom Landesarbeitsgericht aufgezeigte Verfahrensmangel besteht darin, daß dem für die Klage nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wesentlichen Erfordernis der bestimmten Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs nicht genügt worden sein dürfte und es damit an einer Prozeßvoraussetzung gefehlt hat.

Das ursprüngliche Klagebegehren der Widerklägerin kann dahin ausgelegt werden, daß jeder der Einzelansprüche (Schäden aus Verlust der drei Teppiche) bis zum Betrag der Klagesumme geltend gemacht werde und dem Gericht die Auswahl überlassen werden sollte, aufgrund welcher Ansprüche es die Klageforderung zusprechen wollte.

Dies hat das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil (S. 9) durch Auslegung des Vorbringens der Beklagten und Widerklägerin festgestellt. Gegen diese Auslegung sind Rügen nicht erhoben worden. Diese Auslegung ist rechtlich möglich und auch sonst revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie entspricht im übrigen auch dem tatsächlichen Vorbringen der Beklagten.

b) Durch die Klarstellung in der Revisionsinstanz, in welcher Reihenfolge die Einzelansprüche zur Grundlage der verlangten Teilforderung gemacht werden sollen, ist die bestehende Unklarheit über die bereits - bedingt - rechtshängig gewordenen Ansprüche beseitigt. Dies stellt keine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung dar (vgl. BGHZ 11, 192 f., 194 und 195).

4. Die Widerklage ist nunmehr zulässig. Ob sie begründet ist, kann der Senat nicht entscheiden, denn insoweit fehlt es an tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil. Die Sache ist daher zurückzuverweisen, damit diese Feststellungen, nämlich ob und welche Teppiche gestohlen worden sind und welcher Schaden dadurch entstanden ist, vom Landesarbeitsgericht getroffen werden können. Bei einer Schadensberechnung ist die neuere Recht-

sprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsrisiko des Arbeitgebers zu berücksichtigen (u. a. BAG Urteil vom 28. April 1970 - 1 AZR 146/69 - AP Nr. 55 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers), falls das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers - u. a. Verhinderung von Diebstählen **durch Kunden** - als **gefahrgeneigte** Arbeit ansieht. Außerdem wäre ein etwaiges Mitverschulden der Beklagten zu berücksichtigen (BAG Urteile vom 7. Juli 1970 - 1 AZR 505/69 und 507/69 - AP Nr. 58 und 59 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Der Schaden bemißt sich - wie das Arbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat - im vorliegenden Fall nach dem Einkaufswert der Teppiche.

Bichler

Roeper

Dr. Becker

Neumann

Kleeschulte

